

## 229. Sitzung des Gemeinderates am 06.11.2018

### Inhaltsverzeichnis

**TOP (öff):** Bekanntgaben  
Sachstand Ortsumgehung Heimerdingen  
- Bekanntgabe: GR2018/025-4

Umwelt- und Stadtplanung



Verfasser/in Beutner Markus	Aktenzeichen: 621.412	Datum: 06.11.2018	<b>Drucksachen - Nr.</b> <b>GR2018/025-4</b>
Beteiligte Ämter:			
Anmerkungen:			

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	06.11.2018	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

<b>Bekanntgaben</b> <b>Sachstand Ortsumgehung Heimerdingen</b>
---

**Zur Kenntnis**

.....  
OB/BM/OV

## **Sachstandsbericht:**

### **Sachstand Ortsumgehung Heimerdingen**

Grundsätzlich sind bei der Planung der Südumfahrung die verschiedenen Planungsverfahren und -ebenen sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten zu unterscheiden.

### **Straßenplanung**

Bauherr und Maßnahmenträger für die Ortsumgehung Heimerdingen (1. Bauabschnitt Kreisgrenze bis Feuerbacher Straße) ist das Land Baden-Württemberg (Verkehrsministerium) bzw. dessen Verwaltung, das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS).

Das Baurecht für Landesstraßen (wie z.B. die L 1177) wird üblicherweise in einem Planfeststellungsverfahren geschaffen. Verfahrensträger ist das Land. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). In den zumeist inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, sowie in einer Vielzahl von Fachplanungsgesetzen, z.B. dem Straßengesetz (StrG) bei Landesstraßen ist dies analog geregelt. Die Gestaltung der Planunterlagen richtet sich nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) bzw. dem Planfeststellungsrecht. Das Verfahren besteht in der Regel aus einer Umweltverträglichkeitsprüfung / -studie (UVP/UVS).

Zuständige Behörde ist hierfür das RPS. Aufgrund der Vielzahl an Straßenbauprojekten und der hohen Anzahl an vergleichbaren Ortsdurchfahrtsituationen hat sich die Stadt Ditzingen, in Abstimmung mit dem RPS, dazu entschlossen, die Planung selbst durchzuführen und das Baurecht in Form eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans umzusetzen. Ein solcher Plan ist Teil der **Bauleitplanung**.

### **Bauleitplanung**

Die Bauleitplanung ist Teil der kommunalen Planungshoheit, d.h. Kommunen entscheiden auf ihrem Gemarkungsgebiet über die (städte-) bauliche Entwicklung selbständig. Dies auf Ebene des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne (Bauleitpläne). Verfahrensträger ist die Kommune. Das Verfahren richtet sich nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die Gestaltung der Planung orientiert sich an der Planzeichenverordnung (PlanzV). Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht.

Bauleitpläne müssen grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen, die **Raumordnung** hingegen muss sich an den Bedürfnissen der Kommunen orientieren.

### **Raumordnung**

Grundlage für die Raumordnung ist das Raumordnungsgesetz (ROG), hieraus leiten sich die Landesplanung (Landesentwicklungspläne) und die Regionalplanung (Regionalpläne) ab. Träger der Landesplanung ist das Land Baden-Württemberg. Über die Ziele der Landesplanung wacht das RPS, Referat 21. Verantwortlich für die

Regionalplanung ist der Verband Region Stuttgart (VRS) in Form des Planungsausschusses.

### **Aktueller Sachstand:**

Auf Grundlage einer zwischen Stadt und RPS in den Hauptpunkten abgestimmten – aber noch nicht in allen Details abschließenden Planung, wurde im Juli 2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Dies ist Bestandteil des Bauleitplanverfahrens, allerdings im vorliegenden Fall nicht auf Basis eines Bebauungsplanvorentwurfs, sondern auf der Basis der nach RE für den Straßenbau aufgestellten Vorentwurfsunterlagen. Diese umfassen unter anderem insgesamt 24 Planungskapitel mit zahlreichen Plänen und Gutachten. Dieser Vorentwurf stellt die Prüf- und Beurteilungsgrundlage für das Land bzw. das RPS dar.

Die letzten Details dieses Vorentwurfs konnten am 11.09.18 mit dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) hinsichtlich der Führung, Ausgestaltung und Kostenteilung der landwirtschaftlichen Wege und am 26.09.18 hinsichtlich der Ausgestaltung des Kreisverkehrsplatzes Rutesheimer Straße geklärt werden. Erst darauf aufbauend konnten die Vorentwurfsunterlagen endgültig ausgearbeitet werden sowie die Kostenermittlung erstellt werden. Eine Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen ist hierfür notwendig.

Die Vorentwurfsunterlagen sollen nun in KW 45 bzw. 46 dem RPS zur Prüfung und Weiterleitung an das Verkehrsministerium übergeben werden. Das Ministerium muss diese genehmigen.

Daraufhin wird, basierend auf diesen Unterlagen, der Feststellungsentwurf nach RE ausgearbeitet. Parallel dazu erfolgt die Ausarbeitung des Bebauungsplans nach PlanzV und des Umweltberichts. Sind beide Unterlagen fertig gestellt und zwischen Stadt und RPS abgestimmt, können diese gemeinsam öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden (§ 4 Abs. 2 BauGB). Da es sich um einen planfeststellungsersetzender Bebauungsplan handelt, müssen beide Unterlagen (RE und PlanZV) ausgearbeitet werden. Beide Planungsunterlagen weisen zwar den gleichen Inhalt (Ortsumgehung Heimerdingen) auf, unterscheiden sich aber in ihrer Planungsmethodik und Darstellung aufgrund der verschiedenen Rechtsgrundlagen grundlegend voneinander. Dies stellt einen vergleichsweise hohen personellen und zeitlichen Aufwand dar. Dieser ist aber notwendig, um das Vorhaben überhaupt realisieren zu können.

Im Sommer hat das RPS- Referat 21- entschieden, dass für die Ortsumgehung ein Zielabweichungsverfahren notwendig wird. Dies ist der Fall, da der Bebauungsplan den Zielen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) widerspricht. Ein Antrag auf Zielabweichung wird noch in 2018 gestellt. Der Bebauungsplan kann erst zur Rechtskraft gelangen, wenn die Zielabweichung von RPS, Referat 21 und VRS genehmigt wird. Nach derzeitiger Sicht stellt dies zwar einen erhöhten Aufwand, aber keine zeitliche Verzögerung dar.

Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan im 1.Halbjahr 2019 ausgelegt werden kann. Aufgrund der gesetzlichen Fristen und der Verwaltungsabläufe ist ein Satzungsbeschluss frühestens fünf Monate nach dem Auslegungsbeschluss möglich.

Die Auslegungsdauer wird aufgrund der umfangreichen Unterlagen voraussichtlich sechs Wochen umfassen (Minimum ist ein Monat). Danach müssen die eingegangenen Stellungnahmen geprüft, bewertet und abgewogen und mit dem RPS Stuttgart abgestimmt werden. Dies erfordert ebenfalls min. sechs Wochen. Die verwaltungsinterne Vorlaufzeit beträgt für den Satzungsbeschluss ebenfalls mindestens sechs Wochen. Zwischen Auslegungs- und Satzungsbeschluss liegen demnach mindesten 21 Wochen. Dies stellt aber lediglich den optimalen Verfahrensablauf dar. Aufgrund der Komplexität der Planung ist von längeren Zeiträumen auszugehen.

Sobald die Änderung des Flächennutzungsplans vom RPS genehmigt wurde, kann der Bebauungsplan mit Veröffentlichung im Ditzinger Anzeiger zur Rechtskraft gelangen.

Das Ziel der Verwaltung ist es, einen Satzungsbeschluss im Jahr 2019 zu erreichen.